

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

Beschluss

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Bearbeitung:

DI Eva Maria Benedikt

Teresa Mayr, BSc

GZ.: A 14-089087/2025/0008

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Graz, 12.03.2026

4.11 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 11. Änderung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes, sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – 4.0 Stadtentwicklungskonzept, nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 sowie 8a des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die beabsichtigte Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 bzw. 8a StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderungen stehen mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept idF 4.08 im Einklang.

Sämtliche Änderungen stimmen mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum überein.

Gemäß § 39 Abs 1 StROG 2010 können Änderungen eines Flächenwidmungsplanes außerhalb einer Revision, die im Rahmen eines von der Landesregierung genehmigten örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgen oder ausschließlich Änderungen der Bebauungsplanzonierung beinhalten, als vereinfachtes Verfahren abgeführt werden.

Gemäß § 39 Abs 2 kann die Landesregierung jedoch im Zuge des Auflage- oder Anhörungsverfahrens von der Gemeinde schriftlich unter Anführung der Gründe verlangen, dass die Flächenwidmungsplanänderung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Solche Gründe für dieses Verlangen liegen dann vor,

wenn ein oder mehrere Versagungsgründe gemäß § 38 Abs. 10 vorliegen. In diesem Fall sind für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 anzuwenden, sofern den angeführten Gründen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen und der Genehmigungsvorbehalt von der Landesregierung nicht aufgehoben wurde.

Gemäß § 39 Abs 1 a ist für das Verfahren § 38 Abs. 1 bis 8 StROG anzuwenden. Danach ist die Flächenwidmungsplanänderung kundzumachen und eine Ausfertigung der Kundmachung der Landesregierung zu übermitteln.

Gemäß § 38 Abs 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

2. Verfahren

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05.2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der 4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10.2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung (ohne die ausgesetzten Änderungspunkte 10 und 11) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.02 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 23. April 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung beschlossen. Diese Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt und es erfolgte daher die Kundmachung im Amtsblatt vom 06. Mai 2020. Die 4.03 Änderung ist somit seit 07. Mai 2020 rechtskräftig.

In seinen Sitzungen am 25.02.2021 und am 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.04 Flächenwidmungsplan 4. Änderung (ohne Änderungspkt. 2,9b,9c,15,25 und 28) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19. August 2021, GZ.: ABT13-305556/2020-23) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.04 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 25. März 2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.05 Flächenwidmungsplan 5. Änderung beschlossen. Änderungspunkt 2 (Starhemberggasse) wurde als vereinfachtes Verfahren geführt und erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 07. April 2021 (rechtskräftig ab 08. April 2021).

Der Änderungspunkt 1 (Neufeldweg) wurde nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-257724/2020-18) im Amtsblatt vom 29. September 2021 kundgemacht und ist die 4.05 Änderung (Pkt.1) somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

Die Änderung zum 4.06 Flächenwidmungsplan wurde als vereinfachtes Verfahren ohne Auflage durchgeführt. Der Endbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022. Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 05. Oktober 2022 und ist die 4.06 Änderung somit seit 06. Oktober 2022 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.07 Flächenwidmungsplan beschlossen. Am 25. April 2024 erfolgte noch ein Ergänzungsbeschluss im Gemeinderat. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 10. Juni 2024, GZ.: ABT13-104505/2023-18) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Juni 2024 und ist die 4.07 Änderung seit 27. Juni 2024 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.08 Flächenwidmungsplan - 8. Änderung gefasst.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seinen Sitzungen am 14.11.2024 und am 15.05.2025 den 4.08A Flächenwidmungsplan 8. Änderung Teil A beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 05. Juni 2025, GZ.: ABT13-590006/2023-58) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 18. Juni 2025 und ist die 4.08A Änderung Teil A seit 19. Juni 2025 rechtskräftig.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2025 den 4.08B Flächenwidmungsplan 8. Änderung Teil B beschlossen. Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren beim Land Steiermark.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 den 4.08C Flächenwidmungsplan 8. Änderung Teil C beschlossen. Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren beim Land Steiermark.

In seiner Sitzung am 13. Februar 2025 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.09 Flächenwidmungsplan – 9. Änderung gefasst. In seiner Sitzung am 05. Juni 2025 hat er den 4.09 Flächenwidmungsplan beschlossen. Diese Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt und es erfolgte daher die Kundmachung im Amtsblatt vom 18. Juni 2025.

Die 4.09 Änderung ist somit seit 19. Juni 2025 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 24. April 2025 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.10 Flächenwidmungsplan – 10. Änderung gefasst. In seiner Sitzung am 13. November 2025 hat er den 4.10 Flächenwidmungsplan beschlossen. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idgF zu ändern und den Entwurf zum 4.11 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 11. Änderung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 39 Abs 1 StROG in Verbindung mit § 38 Abs 1 durchzuführen und zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen. Über einen Zeitraum von 8 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 30. Dezember 2025 bis 24. Februar 2026 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist sind insgesamt 5 Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen. Ein Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde wurde nicht erhoben.

Folgende Änderungen wurden auf Basis der Einwendungen bzw. als redaktionelle Änderung ohne Anhörung vorgenommen:

In der Verordnung: keine

Im Erläuterungsbericht: Zwei erläuternde Planausschnitte aus dem 4.00 STEK idgF und 4.00 FWP idgF wurden im Erläuterungsbericht ergänzt.

Die Erläuterungen wurden in zwei Bereichen ergänzt.

In den Planwerken: Es erfolgte eine Korrektur der Nummerierung der Änderungspunkte.

Die Einwendungsbehandlungen werden im Zuge des Endbeschlusses zum 4.11 Flächenwidmungsplan – 11. Änderung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach erfolgtem Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet.

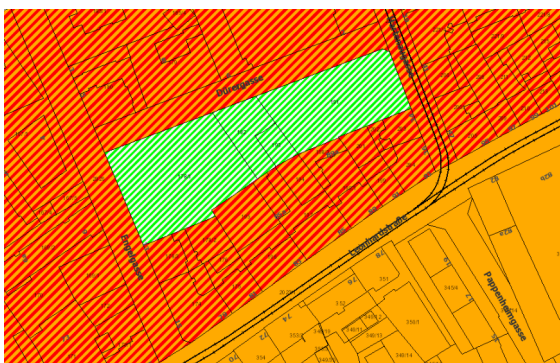
Aufgrund der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 39 StROG entfällt der Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wird die Flächenwidmungsplanänderung kundgemacht. Eine Ausfertigung der Kundmachung wird an die Landesregierung übermittelt.

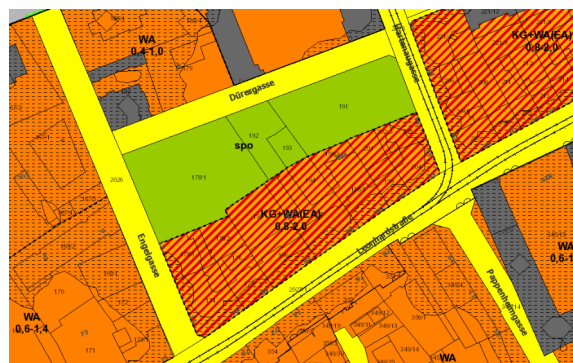
3. Änderungspunkte

1) Dürergasse

Der Süden des Quartiers Dürergasse-Hartenaugasse-Leonhardstraße-Engelgasse ist durch gründerzeitliche Blockrandbebauung und vereinzelte hofseitige Einbauten geprägt. Im Norden des Quartiers befinden sich die Sportplätze der angrenzenden Volksschule sowie Mittelschule St. Leonhard welche als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke ausgewiesen sind.



Ausschnitt 4.0 STEK idgF



Ausschnitt 4.0 FWP idgF

Das Schulgebäude sowie die Sportplatzflächen bedürfen nunmehr einer Sanierung und soll im Änderungsbereich unter anderem eine Gerätehütte, welche zur Pflege der Sportanlagen erforderlich ist, sowie Rampen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit errichtet werden. Generell sind die steigenden Schüler:innenzahlen und die steigende Notwendigkeit der Nachmittagsbetreuung als geänderte Planungsvoraussetzungen zu werten und bedingt dieser Umstand häufig bauliche Maßnahmen an den Schulgebäuden sowie den zugehörigen Freiflächen.

Gemäß Deckplan 1 ist für den Änderungsbereich die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofes festgelegt. Dies macht auch für die geplanten und lediglich untergeordnet in Erscheinung tretenden Maßnahmen die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Aufgrund der Dringlichkeit der Sanierung erfolgte seitens der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz ein Antrag auf Aufhebung der Bebauungsplanpflicht.

Demzufolge sind ab Herbst 2026 Sanierungsmaßnahmen des Schulgebäudes vorgesehen und wird der Hof der Schule (nördlich der Dürergasse) als Fläche für die Baustelleneinrichtung benötigt. Daher müssen die Schüler:innen auf den Sportplatz der Schule (südlich der Dürergasse) ausweichen. Dieser ist derzeit nicht barrierefrei, hat keine Spielgeräte etc. und auch kein Gerätehaus für die Bewirtschaftung. Da für den Schulbetrieb, insbesondere auch für die Nachmittagsbetreuung, dringend adäquat nutzbare Freiflächen benötigt werden, soll die Sanierung des Sportplatzes bereits im Vorfeld der Gebäudesanierung erfolgen.

Gemäß den Zielsetzungen des § 26 Abs. 26 4.0 STEK idgF sind Innenhöfe und Vorgärten in geschlossenen Siedlungsbereichen zu schützen und zu revitalisieren. Dies soll u.a. durch die Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen für Bereiche mit bestehender oder angestrebter Blockrandbebauung erfolgen. Im Bereich der gründerzeitlichen Blockrandbebauung wurden daher im Rahmen der Revision im Deckplan 1 (Bebauungsplanzonierungsplan) großflächige Bereiche mit der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofes festgelegt.

Auf Grundlage einer vertieften Bestandserhebung lässt sich festhalten, dass das ggst. Quartier lediglich im Süden über eine verdichtete Randzone mit geschlossener Blockrandbebauung verfügt. Die zugehörigen Innenhofflächen sind teilweise durch mehrgeschoßige hofseitige Einbauten geprägt und weisen die Flächen teils eine klare räumliche Begrenzung zur nördlich angrenzenden Sportnutzung auf. Die Sondernutzungsflächen sind im Bestand unbebaut und wird aufgrund der vorliegenden Nutzung auch langfristig keine Blockrandbebauung für diesen Bereich angestrebt. Die Zielsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanverpflichtung nach einer verdichteten Randzone und Erhalt der dadurch gebildeten Innenhöfe sind im ggst. Bereich daher kaum umsetzbar und entsprechen nicht dem besonderen öffentlichen Interesse nach Erhalt der Schulsportflächen am vorliegenden Standort.

Eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 Abs. 4 StROG besteht nicht, u.a. da die Grundflächen ungefährdet sind und außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Aufgrund der vorliegenden Widmung kommen die Flächen für eine Intensivnutzung nicht in Frage und dürfen nur bauliche Anlagen, die für die Sondernutzung erforderlich sind, errichtet werden. Ob eine Erforderlichkeit vorliegt, ist gemäß § 33 Abs. 7 Z 4 StROG vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung zwingend durch das Gutachten eines Sachverständigen zu beurteilen. Es besteht daher, anders als auf den angrenzenden Baulandflächen, kein erhöhter Regelungsbedarf. Aufgrund der klaren Begrenzung, der bestehenden Erschließung und umliegenden Bebauung ist weiterhin eine den Raumordnungsgrundsätzen und siedlungspolitischen Zielsetzungen entsprechende Struktur und Gestaltung des Änderungsbereiches sichergestellt.

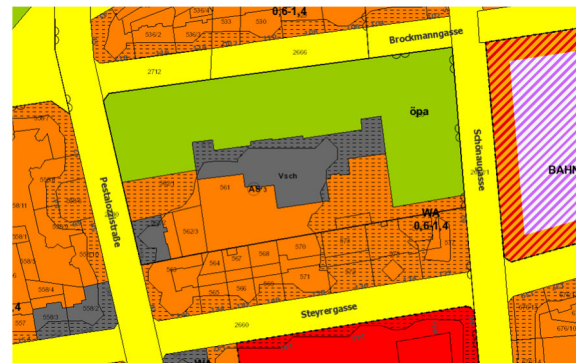
Im Sinne der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verfahren entfällt daher die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Änderungsbereich. Für die südlich anschließenden Baulandflächen bleibt die bestehende Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofes aufrecht.

2) Brockmanngasse

Der Süden des Quartiers Brockmanngasse-Schönaugasse-Steyrergasse-Pestalozzistraße ist durch gründerzeitliche Blockrandbebauung mit anschließenden Innenhofflächen geprägt. Inmitten des Quartiers befindet sich die Volksschule Brockmann in offener Bebauungsweise. Im Norden und Osten ist das Schulgebäude durch Parkflächen umgeben. Die Flächen stehen im Nutzungszusammenhang mit der Volksschule und befinden sich im Eigentum der Stadt Graz.



Ausschnitt 4.0 STEK idgF



Ausschnitt 4.0 FWP idgF

Im Bereich der Volksschule Brockmann ist nunmehr die Errichtung des Ausweichquartiers der Mittelschule Albert Schweitzer geplant. Dadurch wird die Umstrukturierung der bestehenden Freiflächen und die Neuerrichtung unter anderem von Ballfangzäunen udgl. erforderlich. Generell sind die steigenden Schüler:innenzahlen sowie die steigende Notwendigkeit der Nachmittagsbetreuung als geänderte Planungsvoraussetzungen zu werten und erfordert dieser Umstand häufig bauliche Adaptierungen an den Schulstandorten. Mit dem Ausbau der Nachmittagsbetreuung und der angesiedelten Expositur der Volksschule Krones hat sich der Druck auf die schulzugehörigen Freiflächen weiter erhöht und ist diesem auch durch bauliche Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Gemäß Deckplan 1 ist für den Änderungsbereich die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofes festgelegt. Dies macht auch für die geplanten und lediglich untergeordnet in Erscheinung tretenden Maßnahmen die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen erfolgte seitens der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz ein Antrag auf Aufhebung der Bebauungsplanpflicht.

Gemäß den Zielsetzungen des § 26 Abs. 26 4.0 STEK idgF sind Innenhöfe und Vorgärten in geschlossenen Siedlungsbereichen zu schützen und zu revitalisieren. Dies soll u.a. durch die Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen für Bereiche mit bestehender oder angestrebter Blockrandbebauung erfolgen. Im Bereich der gründerzeitlichen Blockrandbebauung wurden daher im Rahmen der Revision im Deckplan 1 (Bebauungsplanzonierungsplan) großflächige Bereiche mit der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofes festgelegt.

Eine vertiefte Bestandserhebung zeigte, dass das vorliegende Quartier ausschließlich im südlichen Bereich über eine verdichtete Randzone mit geschlossener Blockrandbebauung verfügt. Das bestehende Schulgebäude befindet sich inmitten des Quartiers und bildet den nördlichen Abschluss der Innenhofflächen. Die Liegenschaft der Volksschule steht unter Denkmalschutz und wurde erst 2015 erweitert. Die Parkflächen dienen zudem nicht nur der Volksschule Brockmann sondern auch der Expositur der Volksschule Krones als Freiflächen. Auch vor dem Hintergrund einer ohnehin geringen öffentlichen Freiflächenausstattung im Bezirk Jakomini ist eine Fortführung der Blockrandbebauung im Norden und Osten des Quartiers nicht im Sinne der siedlungspolitischen Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes. Die Zielsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanverpflichtung nach einer verdichteten Randzone und Erhalt der dadurch gebildeten Innenhöfe ist im ggst. Bereich daher kaum umsetzbar und entspricht nicht dem besonderen öffentlichen Interesse nach Sicherung des Schulstandortes und einem langfristigen Erhalt der öffentlichen Parkanlage.

Eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 Abs. 4 StROG besteht nicht, u.a. da die Grundflächen ungefährdet sind und außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Aufgrund der vorliegenden Widmung kommen die Flächen für eine Intensivnutzung nicht in Frage und dürfen nur bauliche Anlagen, die für die Sondernutzung erforderlich sind, errichtet werden. Ob eine Erforderlichkeit vorliegt, ist gemäß § 33 Abs. 7 Z 4 StROG vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung zwingend durch das Gutachten eines Sachverständigen zu beurteilen. Es besteht daher, anders als auf den angrenzenden Baulandflächen, kein erhöhter Regelungsbedarf. Aufgrund der klaren Begrenzung, der bestehenden Erschließung und umliegenden Bebauung ist weiterhin eine den Raumordnungsgrundsätzen und siedlungspolitischen Zielsetzungen entsprechende Struktur und Gestaltung des Änderungsbereiches sichergestellt.

Im Sinne der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verfahren entfällt daher die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Änderungsbereich. Für die anschließenden Baulandflächen des Quartiers bleibt die bestehende Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofes aufrecht.

4. Bestandteile des 4.11 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz

11. Änderung

Der 4.11 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärungen. Die grafischen Darstellungen zeigen Änderungen im Bereich des Deckplanes 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan (Bebauungsplanzonierungsplan).

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

5. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen und somit liegt eine Prüfung für einen Plan höherer Ordnung vor. Eine neuerliche Umweltprüfung der 11. Änderung zum 4.0 Flächenwidmungsplans kann somit entfallen.

Die 11. Änderung zum 4.0 Flächenwidmungsplan hält sich in all ihren Festlegungen an den vorgegebenen Rahmen des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes idgF. Es sind somit keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für den Gemeinderat:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)